

Vertiefungstext

5 Wer ist an Aufstellung, Genehmigung und Vollzug des Haushalts beteiligt?¹

Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit:

Die laufenden und wiederkehrenden Einnahmen (E) und Ausgaben (A) veranschlagt der Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt.

Übersteigende Einnahmen, die dort nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben benötigt werden, müssen zum Haushaltsausgleich dem Vermögenshaushalt zugeführt werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KommHV-K).

Diese Zuführung stellt

- für den Verwaltungshaushalt eine *Ausgabe* dar,
- im Vermögenshaushalt eine *Einnahme*.

Im Vermögenshaushalt werden auch die ordentlichen Tilgungen für alle (bisherigen und neuen) Kreditaufnahmen veranschlagt.

Unbedenkliche Kreditaufnahmen

Ist der Verwaltungshaushalt in der Lage, diese Tilgungen aus eigener Finanzkraft zu erwirtschaften ($E > A$) sind Kreditaufnahmen unbedenklich und die neuen Kreditaufnahmen genehmigungsfähig (Art. 71 Abs. 2 BayGO, § 22 Abs.1 Komm HV-K).

Folgende Skizze verdeutlicht die Systematik zwischen beiden Haushaltsteilen:

Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Einnahmen laufend: 100 Mio. €	Einnahmen vor Zuführung: 18 Mio €
Ausgaben laufend: 98 Mio. €	Zuführung aus Verwaltungshaushalt: 2 Mio €
= $E > A$	Die Zuführung ermöglicht im VermögensHH die Finanzierung von Ausgaben i. H. v. 2 Mio. Euro. Diese hat die Gemeinde im VerwaltungsHH aus eigener Finanzkraft erwirtschaftet. Wenn die Tilgungsausgaben 2 Mio. Euro nicht übersteigen, ist die Gemeinde (noch) dauernd leistungsfähig

¹ *Redaktioneller Hinweis:* "Die Darstellungen in den Texten des Themenmoduls Finanzen verzichten im Einzelfall auf detailgenaue juristische Wiedergaben aus Gründen einer besseren Verständlichkeit. So sind insbesondere Zitate von Gesetzestexten nur mit dem wesentlichen Inhalt übernommen bzw. angegeben."

Kredite (Art. 71 BayGO):

Kredite sind nur zulässig im Vermögenshaushalt zur Finanzierung

- von Investitionen und
- Investitionsförderungsmaßnahmen (Zuweisungen und Zuschüsse für die Investitionen Dritter).

Sie werden im Haushalt als Einnahmen dargestellt, müssen jedoch - anders als jede andere Einnahmequelle - zurückgezahlt werden (Tilgungen) und verursachen Zinsausgaben.

Deswegen hat der Gesetzgeber diese Einnahmequelle unter besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen gestellt (s. Frage 4 Nachrangigkeit) und regelt eine ausdrückliche Genehmigungspflicht für Kreditaufnahmen (Art. 71 Abs. 2 BayGO).

Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67 BayGO):

Plant die Gemeinde, im *aktuellen* Haushaltsjahr Verträge zu schließen, die in *künftigen Haushaltsjahren zu Ausgaben für Investitionen* führen, bedarf sie für die Vertragsabschlüsse einer haushaltsrechtlichen Grundlage in Form von Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen dieser Verträge.

Auch diese sind *genehmigungspflichtig*, wenn die Investitionen der in dieser Weise vorbelasteten Haushaltsjahre *durch Kredite zu finanzieren* sind.

Beispiel:

- Aktuelles Haushaltsjahr: Vergabe eines Auftrags zur Errichtung einer neuen Schule (Gymnasium)
- Zahlungen fallen erstmals in späteren Haushaltsjahren dafür an.

Der Haushaltsplan des aktuellen Haushaltsjahres zeigt diesen Vertragsabschluss deshalb nicht, weil *kein* Finanzbedarf besteht; deshalb hat der Gesetzgeber die Verpflichtungsermächtigung „erfunden“, um im Haushaltsplan auch darüber Transparenz herbeizuführen.

Die Darstellung erfolgt bei der jeweiligen Haushaltsstelle.

HH-Stelle	Ausgaben im aktuellen HH-Jahr	Verpflichtungsermächtigung im aktuellen HH-Jahr
230.94	---	18 Mio €
Neubau Gymnasium		(zulasten der Folgejahre)